Dr. Anja Erdmann, Justitiarin FLEK Gruppe, Schleswig-Holstein

Pflege im Rahmen der Eingliederungshilfe

Vorbereitung auf die Verhandlung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gemäß § 125 SGB IX

Zukunftsforum Pflege & Soziale Arbeit

Mut zur Veränderung: Soziale Dienstleistungen zwischen Reglementierung und Innovationsdruck, am 15. & 16.09.2021 in Berlin

Zu bedenken

Pflege im Rahmen der EGH

- Leistungsbestandteil in Teilhabeangeboten (Besondere Wohnform, WfbM, Tagesförderstätte)
- ABW (-), aber Problem neue Wohnformen = zwischen besonderer Wohnform und "klassischem ABW" (Teilhabeassistenz im eigenen Wohnraum) ¬LSG BRB, Urteil vom 18.09.2020, Az. L 1 KR 146/18

Teilhabe im Vordergrund!

Pflegerische Leistungen werden begleitend erbracht und dienen der Ermöglichung von Teilhabe.

Rahmenbedingungen der Leistungserbringung

- Tendenz: Zunahme und Diversifizierung von Pflegebedarfen
- Rechtliche Gemengelage: Gegliedertes Sozialrechtssystem (SGB V, IX, XI), Heimrecht, Zivilrecht, Landesrahmenverträge
- Rechtsprechung
- Tendenz zur Laienpflege (pädagogische FK ohne pflegefachliche Ausbildung)
- Fehlende Ressourcen
- Rekrutierungsprobleme (Fachkräftemangel)
- Qualitätssicherung
- Strengeres Leistungsrecht der EGH (Prüfrecht, Sanktionen)!
- Schiedsstellenfähigkeit der LV!

Auch Pflege als Teil der EGH-Fachleistung bezieht sich auf ...

Leistungsvereinbarung

- Zu betreuender Personenkreis
- Erforderliche sächliche Ausstattung
- Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der EGH
- Festlegung der personellen Ausstattung
- Qualifikation des Personals
- Betriebsnotwendige Anlagen (soweit erforderlich)

Vergütungsvereinbarung

- Leistungspauschale auf Basis plausibler Kalkulationsgrundlagen und Kalkulation
- → LVV als Grundlage für **zivilrechtliche Verträge** mit leistungsberechtigten Personen (Verbraucherschutz, Transparenz, Haftungsfragen)

Zu klären

Personenkreis

- Was sind übliche Pflegebedarfe bei der zu versorgenden Zielgruppe?
- Welche Pflegebedarfe sind untypisch und daher von einer Versorgung auszuschließen (anders ggf.: leicht mit zu versorgen) ?
- Teilhabe im Vordergrund Pflege nur "begleitend": Unterschiede beim Personenkreis nach Art des Angebots? v.a. Personenkreis Tagesförderstätte
- Lebenslanges Wohnen/Wunsch- und Wahlrecht/Sterbebegleitung vs. Abgrenzung der Leistungspflichten u. Haftungsfragen/Angebotswechsel
- Wie gelingt ggf. die Finanzierung von Pflegeleistungen durch vorrangige Sozialleistungsträger (Bsp. Häusliche Krankenpflege) und Erbringung durch externen ambulanten Pflegedienst?

 Ermöglichung der Aufnahme ins/des Verbleibs im Angebot

Pflegerische Leistungen im Rahmen der EGH

- Wie sind Leistungen der EGH und Leistungen der Pflege voneinander abzugrenzen? Einfluss konzeptioneller Erwägungen?
- Welche Leistungen umfasst "Grundpflege"?
- Welche Leistungen umfassen "einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege"?
- Welche Relevanz hat der im Leistungsangebot "übliche Pflegebedarf": Können Leistungen der Grundpflege und einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege komplett ausgeschlossen werden? / Sind – abhängig von den "üblichen Pflegebedarfen" der Zielgruppe - ggf. auch weitere pflegerische Maßnahmen zu erbringen? ¬BSG 2015

Pflegerische Leistungen im Rahmen der EGH

Qualität/Qualitätssicherung

- Wie gelingt eine Sicherstellung der pflegerischen Leistungen nach "anerkanntem Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse"?
- Welche Standards sind gemeint?
- Gibt es gute Beispiele/ Blaupausen für "Pflegekonzepte" in der EGH /Pflege als Bestandteil der Leistungskonzepte/Fachkonzepte, jdf. eingebunden in die fachlich-pädagogische Gesamtkonzeption?
- Wie ist die Planung der zu erbringenden und die Dokumentation der erbrachten pflegerischen Leistungen zu gestalten?

Personal für pflegerische Tätigkeiten

- Welche pflegerischen Tätigkeiten dürfen mit welcher Qualifikation durchgeführt werden?
- Wie sind HEPs einzuordnen?
- Laienpflege vs. institutioneller Kontext? Welche Hinweispflichten bestehen gegenüber den leistungsberechtigten Personen?
- Wunsch- und Wahlrecht bzgl. der pflegenden Person (bspw. Bezugsperson, gleichgeschlechtliche Pflege, vgl. § 2 SGB XI)?
- Beauftragung eines ambulanten Pflegedienstes?
- Wie wird der personelle Bedarf für pflegerische Tätigkeiten bemessen?

Sächliche Ausstattung für pflegerische Tätigkeiten

- Welche Relevanz hat der im Leistungsangebot "übliche Pflegebedarf": Welche Hilfsmittel bzw. Pflegehilfsmittel sind vorzuhalten?
- Welche Hilfsmittel/Pflegehilfsmittel sind individuell zu beschaffen und wie können wir dabei Unterstützung leisten?

Vergütung

- Kalkulationsgrundlagen: Personalbemessung
- Wie gelingt es, dass Pflege on top vergütet wird, nicht zu Lasten des Teilhabeauftrags? (Bestreben der LT: Anrechnung pflegerischen Personals auf pädagogisches Personal) (Gemeinschaftswohnen: Pauschalbetrag gemäß § 43a SGB XI nicht ausschlaggebend)

Verfahrensfragen

- Wie gehen wir mit individuellen Bedarfsänderungen um? Wie gehen wir mit Bedarfsänderungen der Gesamtheit der Klientel um?
- Wie holen wir den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe mit ins Boot (Gesamtplanung: auch pflegerische Bedarfe zu erfassen, Lösungen möglich machen/Vereinbarungen, kein Abschieben in Pflege)?
- Wie gestalten wir die zivilrechtlichen Verträge mit den leistungsberechtigten Personen?
- Wie gehen wir bei der Notwendigkeit eines Wechsels des Angebots vor?

Zu erledigen

Personenkreis

strukturierte und regelmäßige Erhebung der individuellen Pflegebedarfe, für jedes Angebot (Spezifik, besondere Klientel) (ggf. professionelle externe Beratung bei der Erhebung)

- Siehe nachfolgende Folie
- Zuordnung: Übliche Pflegebedarfe nicht übliche Pflegebedarfe
- Nicht üblich: unkompliziert mit zu erledigen, anderweitige Sicherstellung von Pflegeleistungen?
- Leistungsausschlüsse (Personen mit komplexem Unterstützungsbedarf / schweren Grunderkrankungen/ mit altersspezifischen Pflegebedarfen)
- Beschreibung (Konzept, Leistungsvereinbarung, QM)

Erhebung der Pflegebedarfe im Angebot (ggf. auch im

Rahmen einer ICF-orientierten Gesamterhebung zum Teilhabe-/Pflegebedarf)

Strukturierter Erhebungsbogen: Feststellungen bspw. zu

- Pflegegrad
- Gesundheit, körperliche Beeinträchtigungen
- Verrichtungen des täglichen Lebens Art, Dauer und Intensität des Bedarfs / Schnittmengen zur Assistenz (bWf)
 - Körperpflege ICF: Selbstversorgung
 - Ernährung ICF: Selbstversorgung, Häusliches Leben, Bedeutende Lebensbereiche
 - Mobilität ICF: Mobilität
 - Hauswirtschaftliche Versorgung ICF: Häusliches Leben, Bedeutende Lebensbereiche
- Medikamente usw.

Frage: Expertise für die Erhebung pflegerischer Bedarfe (Pflegediagnosen, pflegerische Risiken)?

Abgrenzung pädagogische Leistungen – pflegerische Leistungen

- auch im Sinne einer Zuordnung
- bei äußerer "Gleichartigkeit" nach Ziel der jeweiligen Leistung/Tätigkeit
- Abgrenzungsschwierigkeiten v.a. in Wohnangeboten (Assistenz vs. Pflege) PICF nutzen
- Konzeptionelle Erwägungen: ABW (keine Pflege, aber Abgrenzung zu Leistungen gemäß § 36 SGB XI / kein Verschieben pädagogischer Fachleistungen in Pflege) – bWf
- Beschreibungen in der LV/Leistungskonzept/QM

Grundpflege

- Kaum im Focus, dabei nimmt sie den Großteil pflegerischer Leistungen ein
- Unterschiedliche Inhalte/Umfänge in den Angeboten
- Gemeinschaftswohnen: "Pädagogische Pflege" (Anleitung und Übung der täglichen Verrichtungen mit fachlich-pädagogischen Methoden) = Assistenz oder Pflege?
- Abgrenzung: bspw.
 - Ausschluss von T\u00e4tigkeiten in Verbindung mit Ein-/Ausg\u00e4ngen (bspw. PEG, Stoma, Katheter)?
 - Toilettengänge bei Notwendigkeit des Lifterns?
 - Pflegerische Prophylaxen (bspw. Dekubitus, Sturz, Kontraktur, Aspiration, Pneumonie, Soor, Thrombosen)?
 - Prävention als Assistenz oder Pflege?

Behandlungspflege

- Grundsätzlich keine Behandlungspflege
- Ausnahme: einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege: Welche sind das? "Im Fluss": Rechtsprechung, Einzelfallbetrachtung, Weiterentwicklung HKP-Richtlinie, Forderungen der Behindertenfachverbände etc.
- Darüber hinausgehende Behandlungspflege? Ggf. (+) → Rspr.: abhängig v.a. von Ziel und Zweck des Teilhabeangebots, Aufgabenprofil, Zielgruppe sowie sächlicher und personeller Ausstattung ⊅BSG 2015
- Ausschlüsse: bspw. keine Versorgung bei Beatmung, Wachkoma

Pflegerische Standards?

- Keine Pflege gemäß SGB V oder SGB XI!
- Expertenstandards, Pflegeplanung und -dokumentation gemäß SGB XI? (-)? Gemengelage:
- Laienpflege Institutioneller Kontext
- Pädagogisches Verständnis, Erfahrungsbasierte Methodik
- Bezugsbetreuung (Wünsche der Menschen mit Behinderung)
- SGB V SGBXI SGB IX
- Unterschiedliche Standards je nach Vorhaltung von Pflegefachkräften oder nicht? wohl (-)
- Besondere Wohnform: § 43a SGB XI verweist auf § 43 SGB IX, aber niedriger Pauschalbetrag, unabhängig vom Pflegegrad

Pflegerische Standards (entwickeln)

Bzgl.

- Ausführung von pflegerischen Tätigkeiten gemäß aktuellem pflegewissenschaftlichen Stand(→ ggf. Beratung, Qualifizierung, Schulungen, Anbindung an pflegewissenschaftliches Know how)
- Fachkrafterfordernis bei bestimmten pflegerischen Tätigkeiten (Festlegen!)
- Leitlinien und VA: Vorgaben für Planung und Ausführung, Erkennen von Risiken, Prävention in Verzahnung mit Assistenz
- "Konzept" im Rahmen der Gesamtkonzeption, fachliche Haltung zur Pflege
- Verankerung im QM
- Planung von Pflegeleistungen als Teil der individuellen Maßnahmen-/Förderplanung
- Nachweis- und haftungssichere Dokumentation der Erbringung

Pflegerische Standards?

Gemeinschaftswohnen:

 Landesrechtliche Heimgesetze (SH: Selbstbestimmungsstärkungsgesetz + Durchführungsverordnung + differenzierte Prüfrichtlinie EGH)

WfbM

• § 10 WVO

Tagesförderstätte

Personal

- Festlegung: Welche Qualifikation ist erforderlich zur Deckung des jeweiligen pflegerischen Bedarfs? (Laien – geschulte Laien und MA mit Vorkenntnissen/HEP – Pflegefachkräfte)
- Einordnung von Heilerziehungspflegern/-pflegerinnen
- Personalbemessung (siehe folgende Folie)
- Basiswissen Grundpflege sicherstellen
- pflegefachliche Schulungen und Anleitung für alle pflegerischen Tätigkeiten/Übung von Pflegetechniken (→ ← "Pädagogische Pflege")
- Vorhalten eines "Pflege-Teams" (Beratung, Schulung, Anleitung, Ausführung bei Fachkrafterfordernis)
- Beauftragung eines ambulanten Pflegedienstes als Alternative (auf Grundlage der Vereinbarung eines entsprechenden Pflegebudgets oder ggf. nach Wahl durch LE Umwandlung von Stellenanteilen in Budget?)

Modell für Personalbemessung

- Pflegegrad (PG) entsprechende monatliche Pflegesachleistung (bei PG 1: Entlastungsbetrag) ab 01.01.2022
- monatlicher Arbeitgeber-Brutto-Wert für eine Pflegefachkraft
- Beträge der Pflegesachleistungen werden jeweils ins Verhältnis zum AG-Brutto gesetzt

 Stellenanteile pro PG
- Stellenanteil pro PG wird multipliziert mit der jeweiligen Zahl der im Angebot lebenden Personen mit diesem PG → Stellenbedarf pro PG
- → <u>Summe</u> als Bedarf an Stellenanteilen für Pflege im Angebot
- Problem: Wie ist Anteil in der Sachleistung für Hauswirtschaftliche Versorgung zu berücksichtigen (Abzug, da Assistenzleistung)?

Zu empfehlen

Vorgehen

- **interdisziplinärer Arbeitskreis** (Pädagogen, BWL-er/Verhandler, juristische Expertise, pflegefachliche Expertise)
- Unterschiedliche Konfiguration in den Angeboten gemäß den vorstehenden Erwägungen
- ➡ Entscheidungen! bei bestehenbleibenden Unsicherheiten
- ⇒Linie für Verhandlungen + Beschreibung in den Vereinbarungen und der Konzeption
- Rückbezug der Verhandlungsergebnisse auf Konzeption und Organisation
- ⇒Verankerung im QM: Verfahren, Prozesse/Schnittstellen (bspw. Neueinstellungen, Schulungsplan), Prozessziele, PDCA-Zyklus

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!